

Bundesgesetzblatt ¹⁰⁵⁷

Teil II

G 1998

2016

Ausgegeben zu Bonn am 19. September 2016

Nr. 25

Tag	Inhalt	Seite
6. 7.2016	Bekanntmachung des deutsch-kamerunischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	1058
28. 7.2016	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-israelischen Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und der Steuerverkürzung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen und über das gleichzeitige Außerkrafttreten des früheren Abkommens vom 9. Juli 1962	1060
3. 8.2016	Bekanntmachung des deutsch-pakistanischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	1061
8. 8.2016	Bekanntmachung des deutsch-mongolischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	1063
12. 8.2016	Bekanntmachung der deutsch-tadschikischen Vereinbarung über die Einrichtung eines Büros der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) in Tadschikistan	1065
12. 8.2016	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Änderung von 2001 des Übereinkommens über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen	1067
12. 8.2016	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls über die strategische Umweltprüfung zum Übereinkommen über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen	1067
16. 8.2016	Bekanntmachung des deutsch-mauretanischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	1068
16. 8.2016	Bekanntmachung des deutsch-tunesischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	1070
16. 8.2016	Bekanntmachung des deutsch-tunesischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	1073
17. 8.2016	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls von 1984 zum Übereinkommen von 1979 über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung betreffend die langfristige Finanzierung des Programms über die Zusammenarbeit bei der Messung und Bewertung der weiträumigen Übertragung von luftverunreinigenden Stoffen in Europa (EMEP)	1075
19. 8.2016	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Zusatzübereinkommens zum Übereinkommen über Straßenverkehrszeichen	1076
19. 8.2016	Bekanntmachung des deutsch-honduranischen Abkommens über die Erlaubnis zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit für Angehörige von Mitgliedern einer diplomatischen oder konsularischen Vertretung	1076
19. 8.2016	Bekanntmachung des deutsch-vietnamesischen Abkommens über die Erwerbstätigkeit von Familienangehörigen von Mitgliedern diplomatischer, konsularischer oder ständiger Vertretungen	1078

**Bekanntmachung
des deutsch-kamerunischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 6. Juli 2016

Das in Jaunde am 21. Mai 2015 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Kamerun über Finanzielle Zusammenarbeit 2014 (Vorhaben „Unterstützung von Maßnahmen für Flüchtlinge aus Nigeria und der Zentralafrikanischen Republik sowie Binnenflüchtlinge in Kamerun“) ist nach seinem Artikel 5

am 21. Mai 2015

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 6. Juli 2016

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Dr. Christoph Kohlmeyer

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Kamerun über Finanzielle Zusammenarbeit 2014

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Republik Kamerun –

im Geist der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Kamerun,

im Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewusstsein, dass die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Republik Kamerun beizutragen,

unter Bezugnahme auf die Zusage der Bundesrepublik Deutschland (Verbalnote Nummer 216/2014 vom 8.12.2014) –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Kamerun, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) einen Finanzierungsbeitrag von insgesamt 6 000 000 Euro (in Worten: sechs Millionen Euro) für das Vorhaben

„Unterstützung von Maßnahmen für Flüchtlinge aus Nigeria und der Zentralafrikanischen Republik sowie Binnenflüchtlinge in Kamerun“ zu erhalten,

wenn nach Prüfung dessen Förderungswürdigkeit festgestellt und bestätigt worden ist, dass es als Maßnahme zur Verbesserung der gesellschaftlichen Stellung von Frauen, selbsthilfeorientierte Maßnahme zur Armutsbekämpfung, Kreditgarantiefonds für mittelständische Betriebe oder Vorhaben der sozialen Infrastruktur oder des Umweltschutzes die besonderen Voraussetzungen für die Förderung im Wege eines Finanzierungsbeitrages erfüllt.

(2) Das in Absatz 1 bezeichnete Vorhaben kann im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Kamerun durch andere Vorhaben ersetzt werden. Wird das in Absatz 1 bezeichnete Vor-

haben durch ein Vorhaben ersetzt, das als Vorhaben des Umweltschutzes oder der sozialen Infrastruktur oder als Kreditgarantiefonds für mittelständische Betriebe oder als selbsthilfeorientierte Maßnahme zur Armutsbekämpfung oder als Maßnahme, die zur Verbesserung der gesellschaftlichen Stellung der Frau dient, die besonderen Voraussetzungen für die Förderung im Wege eines Finanzierungsbeitrages erfüllt, so kann ein Finanzierungsbeitrag gewährt werden.

(3) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung der Republik Kamerun zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Darlehen oder Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung des in Absatz 1 genannten Vorhabens oder weitere Finanzierungsbeiträge für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung des in Absatz 1 genannten Vorhabens von der KfW zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

(4) Finanzierungsbeiträge für Vorbereitungs- und Begleitmaßnahmen nach Absatz 1 werden in Darlehen umgewandelt, wenn sie nicht für solche Maßnahmen verwendet werden.

Artikel 2

(1) Die Verwendung des in Artikel 1 genannten Betrags, die Bedingungen, zu denen er zur Verfügung gestellt wird, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der KfW und den Empfängern des Finanzierungsbeitrages zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

(2) Die Zusage des in Artikel 1 Absatz 1 genannten Betrags entfällt, soweit nicht innerhalb von sieben Jahren nach dem Zusagejahr die entsprechenden Darlehens- und Finanzierungsverträge geschlossen wurden. Für diesen Betrag endet die Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2021.

(3) Die Regierung der Republik Kamerun, soweit sie nicht Empfänger der Finanzierungsbeiträge ist, wird etwaige Rückzahlungsansprüche, die aufgrund der nach Absatz 1 zu schließenden Finanzierungsverträge entstehen können, gegenüber der KfW garantieren.

Artikel 3

Die Regierung der Republik Kamerun stellt die KfW von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im

Zusammenhang mit Abschluss und Durchführung der in Artikel 2 Absatz 1 erwähnten Verträge in der Republik Kamerun erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Kamerun überlässt bei den sich aus der Gewährung des Finanzierungsbeitrags ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See-, Land- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Ver-

kehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Jaunde am 21. Mai 2015 in zwei Urschriften, jede in deutscher und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Keferstein

Für die Regierung der Republik Kamerun
Yaouba Abdoulaye

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten
des deutsch-israelischen Abkommens
zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und der Steuerverkürzung
auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen
und über das gleichzeitige Außerkrafttreten
des früheren Abkommens vom 9. Juli 1962**

Vom 28. Juli 2016

Nach Artikel 3 Absatz 2 des Gesetzes vom 20. November 2015 zu dem Abkommen vom 21. August 2014 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Staat Israel zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und der Steuerverkürzung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen (BGBl. 2015 II S. 1301, 1302) wird bekannt gemacht, dass das Abkommen nach seinem Artikel 29 Absatz 2

am 9. Mai 2016

in Kraft getreten ist.

Die Ratifikationsurkunden wurden am 9. Mai 2016 in Jerusalem ausgetauscht.

Nach Artikel 29 Absatz 3 dieses Abkommens ist das Abkommen vom 9. Juli 1962 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Staates Israel zur Vermeidung der Doppelbesteuerung bei den Steuern vom Einkommen und bei der Gewerbesteuer (BGBl. 1966 II S. 329, 330)

mit Ablauf des 8. Mai 2016

außer Kraft getreten.

Berlin, den 28. Juli 2016

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Michael Koch

**Bekanntmachung
des deutsch-pakistanischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 3. August 2016

Das in Islamabad am 4. März 2016 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Islamischen Republik Pakistan über Finanzielle Zusammenarbeit 2012 ist nach seinem Artikel 5

am 4. März 2016

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 3. August 2016

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Dr. Henning Plate

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Islamischen Republik Pakistan über Finanzielle Zusammenarbeit 2012

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

die Regierung der Islamischen Republik Pakistan –

im Geist der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Islamischen Republik Pakistan,

im Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewusstsein, dass die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Islamischen Republik Pakistan beizutragen,

unter Bezugnahme auf die Verbalnote der Botschaft Islamabad vom 12. September 2012 –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Islamischen Republik Pakistan oder den von ihr benannten und von beiden Regierungen gemeinsam ausgewählten Empfängern, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) folgende Finanzierungsbeiträge in Höhe von insgesamt 12 500 000,- Euro (in Worten: zwölf Millionen fünfhunderttausend Euro) zu erhalten:

Finanzierungsbeiträge von insgesamt 12 500 000,- Euro (in Worten: zwölf Millionen fünfhunderttausend Euro) für die Vorhaben

- a) Deutsche Beteiligung am „Refugee Affected and Hosting Areas Program“ des UNHCR (UNHCR RAHA) in Höhe von bis zu 10 000 000,- Euro (in Worten: zehn Millionen Euro),
- b) „Ländliche Familienplanung und reproduktive Gesundheit“ in Höhe von bis zu 2 500 000,- Euro (in Worten: zwei Millionen fünfhunderttausend Euro),

wenn nach Prüfung deren Förderungswürdigkeit festgestellt und diesbezüglich bestätigt worden ist, dass sie als Vorhaben der sozialen Infrastruktur oder als Kreditgarantiefonds für mittelständische Betriebe oder als selbsthilfeorientierte Maßnahmen zur Armutsbekämpfung oder als Maßnahmen, die zur Verbesserung der gesellschaftlichen Stellung der Frau dienen, die besonderen Voraussetzungen für die Förderung im Wege eines Finanzierungsbeitrags erfüllen.

(2) Kann bei einem der in Absatz 1 bezeichneten Vorhaben die dort genannte Bestätigung nicht erfolgen, so ermöglicht es die Regierung der Bundesrepublik Deutschland der Regierung der Islamischen Republik Pakistan, von der KfW für dieses Vorhaben bis zur Höhe des vorgesehenen Finanzierungsbeitrags ein Darlehen zu erhalten.

(3) Die in Absatz 1 bezeichneten Vorhaben können im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Islamischen Republik Pakistan durch andere Vorhaben ersetzt werden. Wird ein in Absatz 1 bezeichnetes Vorhaben durch ein Vorhaben ersetzt, das als Vorhaben des Umweltschutzes oder der sozialen Infrastruktur oder als Kreditgarantiefonds für mittelständische Betriebe oder als selbsthilfeorientierte Maßnahme zur Armutsbekämpfung oder als Maßnahme, die zur Verbesserung der gesellschaftlichen Stellung der Frau dient, die besonderen Voraussetzungen für die Förderung im Wege eines Finanzierungsbeitrags erfüllt, so kann ein Finanzierungsbeitrag, anderenfalls ein Darlehen gewährt werden.

(4) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung der Islamischen Republik Pakistan zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Darlehen oder Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung der in Absatz 1 genannten Vorhaben oder weitere Finanzierungsbeiträge für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung der in Absatz 1 genannten Vorhaben von der KfW zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

(5) Finanzierungsbeiträge für Vorbereitungs- und Begleitmaßnahmen nach Absatz 4 werden in Darlehen umgewandelt, wenn sie nicht für solche Maßnahmen verwendet werden.

Artikel 2

(1) Die Verwendung der in Artikel 1 genannten Beträge, die Bedingungen, zu denen sie zur Verfügung gestellt werden, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der KfW und den Empfängern der Darlehen und der Finanzierungsbeiträge zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

(2) Die Zusage der in Artikel 1 Absatz 1 genannten Beträge entfällt, soweit nicht innerhalb von acht Jahren nach dem Zusagejahr die entsprechenden Darlehens- und Finanzierungsverträge geschlossen wurden. Für diese Beträge endet die Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2020.

(3) Die Regierung der Islamischen Republik Pakistan, soweit sie nicht selbst Darlehensnehmer ist, wird gegenüber der KfW alle Zahlungen in Euro in Erfüllung von Verbindlichkeiten der Darlehensnehmer aufgrund der nach Absatz 1 zu schließenden Verträge garantieren.

(4) Die Regierung der Islamischen Republik Pakistan, soweit sie nicht Empfänger der Finanzierungsbeiträge ist, wird etwaige Rückzahlungsansprüche, die aufgrund der nach Absatz 1 zu schließenden Finanzierungsverträge entstehen können, gegenüber der KfW garantieren.

Artikel 3

Die Regierung der Islamischen Republik Pakistan stellt die KfW von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluss und Durchführung der in Artikel 2 Absatz 1 erwähnten Verträge in der Islamischen Republik Pakistan erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Islamischen Republik Pakistan überlässt bei den sich aus der Darlehensgewährung und der Gewährung der Finanzierungsbeiträge ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See-, Land- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Ver-

kehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Dieses Abkommen tritt am Tag seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Islamabad am 4. März 2016 in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

Ina Lepel

Für die Regierung der Islamischen Republik Pakistan

Tariq Bajwa

**Bekanntmachung
des deutsch-mongolischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 8. August 2016

Das in Ulan-Bator am 19. Oktober 2015 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Mongolei über Finanzielle Zusammenarbeit 2013 ist nach seinem Artikel 5 Absatz 1

am 19. Oktober 2015

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 8. August 2016

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Kathrin Oellers

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Mongolei über Finanzielle Zusammenarbeit 2013

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

die Regierung der Mongolei –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Mongolei,

im Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewusstsein, dass die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Mongolei beizutragen,

unter Bezugnahme auf die Zusage der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland (Verbalnote Nr. 177 vom 6. Dezember 2013) –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Mongolei oder anderen, von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden Empfängern, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) für das Vorhaben „Effizienz- und Umweltmaßnahmen im mongolischen Kraftwerkspark“ (Environmental and Efficiency Measures for the Mongolian Energy System) ein vergünstigtes Darlehen der KfW, das im Rahmen der öffentlichen Entwicklungszusammenarbeit gewährt wird, von bis zu 30 000 000 Euro (in Worten: dreißig Millionen Euro) zu erhalten, wenn nach Prüfung die entwicklungspolitische Förderungswürdigkeit des Vorhabens festgestellt ist und die gute Kreditwürdigkeit der Mongolei weiterhin gegeben ist und die Regierung der Mongolei eine Staatsgarantie gewährt, sofern sie nicht selbst Kreditnehmer wird. Das Vorhaben kann nicht durch andere Vorhaben ersetzt werden.

(2) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung der Mongolei zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Darlehen oder Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung des in Absatz 1 genannten Vorhabens oder weitere Finanzierungsbeiträge für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung des in Absatz 1 genannten Vorhabens von der KfW zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

Geschehen zu Ulan Bator am 19. Oktober 2015 in deutscher, mongolischer und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut verbindlich ist. Bei unterschiedlicher Auslegung des deutschen und des mongolischen Wortlauts ist der englische Wortlaut maßgebend.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

G. Thiedemann

Für die Regierung der Mongolei

Gantsogt

Artikel 2

(1) Die Verwendung des in Artikel 1 genannten Betrages, die Bedingungen, zu denen er zur Verfügung gestellt wird, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmt der zwischen der KfW und den Empfängern der Darlehen zu schließende Vertrag, der den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegt.

(2) Die Zusage des in Artikel 1 Absatz 1 genannten Betrags entfällt, soweit nicht innerhalb von sieben Jahren nach dem Zusagejahr der entsprechende Darlehensvertrag geschlossen wird. Für diesen Betrag endet die Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2020.

(3) Die Regierung der Mongolei, soweit sie nicht selbst Darlehensnehmer ist, wird gegenüber der KfW alle Zahlungen in Euro in Erfüllung von Verbindlichkeiten der Darlehensnehmer aufgrund des nach Absatz 1 zu schließenden Vertrags garantieren.

Artikel 3

Die Regierung der Mongolei stellt die KfW von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluss und Durchführung des in Artikel 2 Absatz 1 erwähnten Vertrags in der Mongolei erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Mongolei überlässt bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See-, Land- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

(1) Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

(2) Die Registrierung dieses Abkommens beim Sekretariat der Vereinten Nationen nach Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen wird unverzüglich nach seinem Inkrafttreten von der Regierung der Bundesrepublik Deutschland veranlasst. Die andere Vertragspartei wird unter Angabe der VN-Registrierungsnummer von der erfolgten Registrierung unterrichtet, sobald diese vom Sekretariat der Vereinten Nationen bestätigt worden ist.

**Bekanntmachung
der deutsch-tadschikischen Vereinbarung
über die Einrichtung eines Büros
der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW)
in Tadschikistan**

Vom 12. August 2016

Die Vereinbarung in der Form eines Notenwechsels vom 14./24. August 2015 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Tadschikistan über die Einrichtung eines Büros der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) in Tadschikistan unter Bezugnahme auf das Abkommen vom 27. März 2003 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Tadschikistan über Technische Zusammenarbeit (BGBl. 2003 II S. 526; 2004 II S. 1442) ist nach ihrer Inkraftretensklausel

am 24. August 2015

in Kraft getreten; die einleitende deutsche Note wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 12. August 2016

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Georg vom Kolke

Botschaft
der Bundesrepublik Deutschland
Duschanbe

Duschanbe, den 14. August 2015

Der Botschafter
der Bundesrepublik Deutschland

Herr Minister,

ich beehre mich, Ihnen im Namen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland folgende Vereinbarung zur Einrichtung eines örtlichen Büros der Kreditanstalt für Wiederaufbau, im Folgenden als „KfW“ bezeichnet, vorzuschlagen:

1. Mit dem Ziel, die Entwicklungszusammenarbeit zwischen beiden Ländern zu unterstützen, vereinbaren die Regierung der Bundesrepublik Deutschland und die Regierung der Republik Tadschikistan unter Bezugnahme auf das Abkommen vom 27. März 2003 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Tadschikistan über Technische Zusammenarbeit die Einrichtung eines örtlichen Büros der KfW, im Folgenden als „KfW-Büro“ bezeichnet.
2. Das KfW-Büro wird in Duschanbe eingerichtet.
3. Das KfW-Büro übernimmt folgende Aufgaben:
 - a) Unterstützung des Partnerlandes und der Projektträger bei Vorbereitung und Durchführung von im Auftrag der Regierung der Bundesrepublik Deutschland durchgeführten Vorhaben und Programmen der Finanziellen Zusammenarbeit;
 - b) Wahrnehmung übergreifender fachlicher und administrativer Tätigkeiten im Zusammenhang mit den von der KfW im Auftrag der Regierung der Bundesrepublik Deutschland durchgeführten Vorhaben und Programmen;
 - c) Wahrnehmung projektübergreifender landesbezogener und regionaler Aufgaben;
 - d) Vertretung der KfW vor Ort.
4. Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland erbringt folgende Leistungen:

Sie

 - a) trägt alle Investitions- und Betriebskosten für das KfW-Büro;
 - b) übernimmt die Kosten der zur Durchführung der Tätigkeiten des KfW-Büros entsandten Lang- und Kurzzzeitfachkräfte sowie des von dem KfW-Büro eingestellten nationalen Personals.

5. Die Regierung der Republik Tadschikistan erbringt folgende Leistungen:
- Sie
- a) befreit gemäß der Bestimmungen des eingangs erwähnten Abkommens vom 27. März 2003 über Technische Zusammenarbeit für das KfW-Büro geliefertes Material und Fahrzeuge von Lizenzen, Flughafen-, Hafen-, Ein- und Ausfuhr- und sonstigen öffentlichen Abgaben sowie von Lagergebühren und stellt sicher, dass das Material und die Fahrzeuge unverzüglich entzollt werden; diese Erleichterungen gelten auf schriftlichen Antrag des KfW-Büros auch für im Hoheitsgebiet der Republik Tadschikistan beschafftes Material;
 - b) erstattet auf Antrag des KfW-Büros indirekte Steuern, die in der Republik Tadschikistan auf für das KfW-Büro beschaffte Sach- und Dienstleistungen und Güter erhoben wurden;
 - c) unterstützt Anträge des KfW-Büros auf
 - Einrichtung von Telekommunikationsanschlüssen einschließlich Funk- und Satellitenverbindungen,
 - Arbeits- und Aufenthaltsgenehmigungen für die entsandten Fachkräfte sowie Arbeitsgenehmigungen für nationales Personal des KfW-Büros;
 - d) befreit das KfW-Büro von Steuern und öffentlichen Abgaben in der Republik Tadschikistan;
 - e) gewährt den entsandten Fachkräften der KfW sowie gegebenenfalls weiterer von der Regierung der Bundesrepublik Deutschland beauftragter Durchführungsorganisationen und den zu ihrem Haushalt gehörenden Familienmitgliedern alle Rechte analog des eingangs erwähnten Abkommens vom 27. März 2003 über Technische Zusammenarbeit.
6. Das für das KfW-Büro gelieferte Material einschließlich der Fahrzeuge bleibt im Eigentum der KfW. Es geht im Falle der Auflösung des KfW-Büros in das Eigentum der Republik Tadschikistan über.
7. Die Regierungen benennen folgende Durchführungsorganisationen beziehungsweise Ansprechpartner für die im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung stehenden Aspekte:
- a) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland erbringt ihre Leistungen durch die KfW.
 - b) Die Regierung der Republik Tadschikistan beauftragt das Ministerium für Wirtschaftliche Entwicklung und Handel als Ansprechpartner für die KfW.
8. Soweit in dieser Vereinbarung nicht anders geregelt, gelten die Bestimmungen des eingangs erwähnten Abkommens vom 27. März 2003 über Technische Zusammenarbeit für das KfW-Büro entsprechend.
9. Diese Vereinbarung gilt für einen Zeitraum von fünf Jahren und verlängert sich automatisch um jeweils ein weiteres Jahr, sofern nicht eine der Regierungen sie durch schriftliche Mitteilung an die andere Regierung sechs Monate vor Ablauf der jeweiligen Geltungsdauer kündigt.
10. Die Registrierung dieser Vereinbarung zur Einrichtung eines örtlichen Büros der KfW beim Sekretariat der Vereinten Nationen nach Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen wird unverzüglich nach ihrem Inkrafttreten von der Bundesrepublik Deutschland veranlasst. Die andere Vertragspartei wird unter Angabe der VN-Registrierungsnummer von der erfolgten Registrierung unterrichtet, sobald diese vom Sekretariat der Vereinten Nationen bestätigt worden ist.
11. Diese Vereinbarung wird in deutscher und in russischer Sprache geschlossen, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Falls sich die Regierung der Republik Tadschikistan mit den unter den Nummern 1 bis 11 gemachten Vorschlägen einverstanden erklärt, werden diese Note und die das Einverständnis Ihrer Regierung zum Ausdruck bringende Antwortnote Eurer Exzellenz eine Vereinbarung zwischen unseren Regierungen bilden, die mit dem Datum Ihrer Antwortnote in Kraft tritt.

Genehmigen Sie, Herr Minister, die Versicherung meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Holger Green

Seiner Exzellenz
dem Minister für Auswärtige Angelegenheiten
der Republik Tadschikistan
Herrn Siroschidin Aslov
Duschanbe

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
der Änderung von 2001
des Übereinkommens über die Umweltverträglichkeitsprüfung
im grenzüberschreitenden Rahmen**

Vom 12. August 2016

Die Änderung vom 27. Februar 2001 des Übereinkommens vom 25. Februar 1991 über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen (BGBl. 2002 II S. 1406, 1407, 1435) wird nach Artikel 14 Absatz 4 des Übereinkommens für

Italien am 16. Oktober 2016
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 5. April 2016 (BGBl. II S. 462).

Berlin, den 12. August 2016

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Michael Koch

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Protokolls über die strategische Umweltprüfung
zum Übereinkommen über die Umweltverträglichkeitsprüfung
im grenzüberschreitenden Rahmen**

Vom 12. August 2016

Das Protokoll vom 21. Mai 2003 über die strategische Umweltprüfung zum Übereinkommen vom 25. Februar 1991 über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen (BGBl. 2006 II S. 497, 498) wird nach seinem Artikel 24 Absatz 3 für

Italien am 16. Oktober 2016
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 7. Juni 2016 (BGBl. II S. 776).

Berlin, den 12. August 2016

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Michael Koch

**Bekanntmachung
des deutsch-mauretanischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 16. August 2016

Das in Nouakchott am 17. November 2015 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Islamischen Republik Mauretanien über Finanzielle Zusammenarbeit 2014 ist nach seinem Artikel 5

am 17. November 2015

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 16. August 2016

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Bettina Horstmann

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Islamischen Republik Mauretanien über Finanzielle Zusammenarbeit 2014

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Islamischen Republik Mauretanien –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Islamischen Republik Mauretanien,

im Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewusstsein, dass die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Islamischen Republik Mauretanien beizutragen,

unter Bezugnahme auf das Protokoll der Regierungsverhandlungen vom 19. November 2014 und die Zusage der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland (Verbalnote Nr. 219 vom 12. Dezember 2013) –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Islamischen Republik Mauretanien oder anderen, von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden Empfängern, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) Finanzierungsbeiträge in Höhe von insgesamt 17 000 000 Euro (in Worten: siebzehn Millionen Euro) zu erhalten:

1. Für das Vorhaben „Fischereiüberwachung V“ bis zu 2 000 000 Euro (in Worten: zwei Millionen Euro);
2. Für das Vorhaben „Förderung der beruflichen Bildung“ bis zu 5 000 000 Euro (in Worten: fünf Millionen Euro);
3. Für das Vorhaben „Programm Biodiversität in Mauretanien“ bis zu 10 000 000 Euro (in Worten: zehn Millionen Euro),

wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit dieser Vorhaben festgestellt worden ist.

(2) Die in Absatz 1 bezeichneten Vorhaben können im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Islamischen Republik Mauretanien durch andere Vorhaben ersetzt werden.

(3) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung der Islamischen Republik Mauretanien zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung der in Absatz 1 genannten Vorhaben oder für not-

wendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung der in Absatz 1 genannten Vorhaben von der KfW zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

Artikel 2

(1) Die Verwendung der in Artikel 1 Absatz 1 genannten Beträge, die Bedingungen, zu denen sie zur Verfügung gestellt werden, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der KfW und den Empfängern der Finanzierungsbeiträge zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

(2) Die Zusage der in Artikel 1 Absatz 1 Nummern 1 und 2 genannten Beträge entfällt, soweit nicht innerhalb einer Frist von sieben Jahren nach dem Zusagejahr die entsprechenden Finanzierungsverträge geschlossen wurden. Für diese Beträge endet die Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2021.

(3) Die Zusage des in Artikel 1 Absatz 1 Nummer 3 genannten Betrages entfällt, soweit nicht innerhalb einer Frist von sieben Jahren nach dem Zusagejahr die entsprechenden Finanzierungsverträge geschlossen wurden. Für diesen Betrag endet die Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2020.

(4) Die Regierung der Islamischen Republik Mauretanien, soweit sie nicht selbst Empfänger der Finanzierungsbeiträge ist, wird etwaige Rückzahlungsansprüche, die aufgrund der nach Absatz 1 zu schließenden Finanzierungsverträge entstehen können, gegenüber der KfW garantieren.

Artikel 3

Die Regierung der Islamischen Republik Mauretanien stellt die KfW von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluss und Durchführung der in Artikel 2 Absatz 1 erwähnten Verträge in der Islamischen Republik Mauretanien erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Islamischen Republik Mauretanien überlässt bei den sich aus der Gewährung der Finanzierungsbeiträge ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See-, Land- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Nouakchott am 17. November 2015 in zwei
Urschriften, jede in deutscher und französischer Sprache, wobei
jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
C. Müller-Holtkemper

Für die Regierung der Islamischen Republik Mauretanien
S.A. Ould Raiss

**Bekanntmachung
des deutsch-tunesischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 16. August 2016

Das in Tunis am 19. Januar 2015 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Tunesischen Republik über Finanzielle Zusammenarbeit 2012 ist nach seinem Artikel 7

am 14. Dezember 2015

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 16. August 2016

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Bettina Horstmann

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Tunesischen Republik über Finanzielle Zusammenarbeit 2012

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Tunesischen Republik –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Tunesischen Republik,

im Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewusstsein, dass die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Tunesischen Republik beizutragen,

unter Bezugnahme auf die Verbalnoten der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland Nr. 344 vom 3. September 2008 sowie Nr. 697 vom 19. Dezember 2012 –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Tunesischen Republik und/oder anderen, von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden Empfängern, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW), Frankfurt am Main, folgende Beträge zu erhalten:

1. Finanzierungsbeiträge für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung bis zu insgesamt 6 Millionen Euro für die Vorhaben:
 - a) „Entwicklung des ländlichen Raums mit integriertem Wasserressourcenmanagement (IWRM)“ bis zu 2 Millionen Euro,
 - b) „Programm Energieeffizienz I“ bis zu 1,5 Millionen Euro,
 - c) „Industrieller Umweltfonds IV (FODEP IV)“ bis zu 1 Million Euro,
 - d) „Programm Siedlungsabfalldeponien III (Begleitmaßnahme Soziale Akzeptanz)“ bis zu 1,5 Millionen Euro,
2. Darlehen bis zu insgesamt 14 Millionen Euro für das Vorhaben „Entwicklung des ländlichen Raums mit integriertem Wasserressourcenmanagement (IWRM)“, wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit dieses Vorhabens festgestellt worden ist.

(2) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ist grundsätzlich bereit, zusätzlich zu den in Absatz 1 genannten Beträgen, im Rahmen der in der Bundesrepublik Deutschland bestehenden innerstaatlichen Richtlinien und bei Vorliegen der Deckungsvoraussetzungen eine Bürgschaft bis zu 28 Millionen Euro zur Ermöglichung von Verbundkrediten der Finanziellen Zusammenarbeit durch die KfW für das in Absatz 1 Nummer 2 genannte Vorhaben zu übernehmen.

(3) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Tunesischen Republik oder einem anderen von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden Darlehensnehmer darüber hinaus, vergünstigte Darlehen der KfW,

die im Rahmen der öffentlichen Entwicklungszusammenarbeit gewährt werden, von bis zu 31 Millionen Euro zu erhalten, wenn nach Prüfung die entwicklungspolitische Förderungswürdigkeit der Vorhaben festgestellt worden ist, die gute Kreditwürdigkeit der Tunesischen Republik weiterhin gegeben ist und die Regierung der Tunesischen Republik eine Staatsgarantie gewährt, sofern sie nicht selbst Kreditnehmer wird. Diese Summe teilt sich wie folgt auf:

1. für das Vorhaben „Entwicklung des ländlichen Raums mit integriertem Wasserressourcenmanagement (IWRM) II“ bis zu 16 Millionen Euro,
2. für das Vorhaben „Programm Energieeffizienz I“ bis zu 15 Millionen Euro.

Die Vorhaben können nicht durch ein anderes Vorhaben ersetzt werden.

(4) Die in Absatz 1 bezeichneten Vorhaben können im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Tunesischen Republik durch andere Vorhaben ersetzt werden.

(5) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung der Tunesischen Republik zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Darlehen oder Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung der in den Absätzen 1 und 3 genannten Vorhaben oder weitere Finanzierungsbeiträge für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung der in den Absätzen 1 und 3 genannten Vorhaben von der KfW zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

(6) Finanzierungsbeiträge für Begleitmaßnahmen nach Absatz 1 Nummer 1 werden in Darlehen umgewandelt, wenn sie nicht für solche Maßnahmen verwendet werden.

Artikel 2

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Tunesischen Republik und/oder anderen, von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden Empfängern, von der KfW folgende Beträge zu erhalten:

1. Finanzierungsbeiträge von insgesamt 7,9 Millionen Euro für das Vorhaben „Programm Küstenschutz“,

wenn nach Prüfung deren Förderungswürdigkeit festgestellt und bestätigt worden ist, dass es als Maßnahme zu einem nachhaltigen Klimaschutz oder zur Anpassung an den Klimawandel oder zum Wald- und Biodiversitätserhalt die besonderen Voraussetzungen für die Förderung im Wege eines Finanzierungsbeitrages erfüllt.

(2) Die deutsche Seite weist besonders darauf hin, dass die in Absatz 1 genannten Mittel bis zum 31. Dezember 2018 vollständig verausgabt werden müssen. Bis dahin nicht umgesetzte verausgabte Mittel verfallen ersatzlos.

(3) Das in Absatz 1 bezeichnete Vorhaben kann im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Tunesischen Republik ganz oder teilweise durch andere Vorhaben ersetzt werden, die als Maßnahme zu einem nachhaltigen Klimaschutz oder zur Anpassung an den Klimawandel oder zum Wald- und Biodiversitätserhalt die besonderen Voraussetzungen für die Förderung im Wege eines Finanzierungsbeitrages erfüllen.

Artikel 3

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Tunesischen Republik und/oder anderen, von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden Empfängern, von der KfW folgende Beträge zu erhalten:

1. Finanzierungsbeiträge für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung für das Vorhaben „Verbesserung des Wasserressourcenmanagements PISEAU II“ bis zu 2 Millionen Euro aus der Zusage vom 3. September 2008, die ursprünglich für eine Begleitmaßnahme für das Vorhaben „Programme Mise à Niveau III (ETAPPE)“ vorgesehen war,

wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit dieses Vorhabens festgestellt worden ist.

(2) Die Zusage des in Absatz 1 genannten Betrags entfällt, soweit nicht innerhalb von acht Jahren nach dem Zusagejahr die entsprechenden Finanzierungsverträge geschlossen wurden. Für diese Beträge endet die Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2016.

Artikel 4

(1) Die Verwendung der in Artikel 1 bis 3 genannten Beträge, die Bedingungen, zu denen sie zur Verfügung gestellt werden, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der KfW und den Empfängern der Darlehen und der Finanzierungsbeiträge zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

(2) Die Zusage der in Artikel 1 genannten Beträge entfällt, soweit nicht innerhalb von acht Jahren nach dem Zusagejahr die entsprechenden Darlehens- und Finanzierungsverträge geschlossen wurden. Für diese Beträge endet die Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2020.

(3) Die Regierung der Tunesischen Republik, soweit sie nicht selbst Darlehensnehmer ist, wird gegenüber der KfW alle Zahlungen in Euro in Erfüllung von Verbindlichkeiten der Darlehensnehmer aufgrund der nach Absatz 1 zu schließenden Verträge garantieren.

Artikel 5

Die Regierung der Tunesischen Republik stellt die KfW von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluss und Durchführung der in Artikel 4 Absatz 1 erwähnten Verträge in der Tunesischen Republik erhoben werden.

Artikel 6

Die Regierung der Tunesischen Republik überlässt bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See-, Land- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 7

Dieses Abkommen tritt an dem Tag in Kraft, an dem die Regierung der Tunesischen Republik der Regierung der Bundesrepublik Deutschland auf diplomatischem Weg mitgeteilt hat, dass die innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind. Maßgebend ist der Tag des Eingangs der Mitteilung.

Geschehen zu Tunis am 19. Januar 2015 in zwei Urschriften, jede in deutscher, arabischer und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut verbindlich ist. Bei unterschiedlicher Auslegung des deutschen und des arabischen Wortlauts ist der französische Wortlaut maßgebend.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

Dr. Andreas Reinicke

Für die Regierung der Tunesischen Republik

Faysal Gouiaa

**Bekanntmachung
des deutsch-tunesischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 16. August 2016

Das in Tunis am 11. September 2015 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Tunesischen Republik über Finanzielle Zusammenarbeit 2013 ist nach seinem Artikel 6

am 16. Februar 2016

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 16. August 2016

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Bettina Horstmann

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Tunesischen Republik über Finanzielle Zusammenarbeit 2013

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Tunesischen Republik –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Tunesischen Republik,

im Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewusstsein, dass die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Tunesischen Republik beizutragen,

unter Bezugnahme auf die Verbalnote der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland Nr. 659/2013 vom 16. Dezember 2013 –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Tunesischen Republik und/oder anderen, von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden Empfängern, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW), Frankfurt am Main, folgende Beträge zu erhalten:

1. Finanzierungsbeiträge für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung bis zu insgesamt 6,5 Millionen Euro für die Vorhaben:
 - a) „Entwicklung des ländlichen Raums mit integriertem Wasserressourcenmanagement III (IWRM)“ bis zu 1,5 Millionen Euro;
 - b) „IWRM – Reparaturfonds für Wassersysteme im ländlichen Raum“ bis zu 2,5 Millionen Euro;
 - c) „Programm netzgekoppelte Photovoltaik“ bis zu 2,5 Millionen Euro;
2. Darlehen bis zu insgesamt 22,5 Millionen Euro für die Vorhaben:
 - a) „Entwicklung des ländlichen Raums mit integriertem Wasserressourcenmanagement III (IWRM)“ bis zu 12,5 Millionen Euro;
 - b) „IWRM – Reparaturfonds für Wassersysteme im ländlichen Raum“ bis zu 10 Millionen Euro,

wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit dieser Vorhaben festgestellt worden ist.

(2) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ist grundsätzlich bereit, zusätzlich zu den in Absatz 1 genannten Beträgen, im Rahmen der in der Bundesrepublik Deutschland bestehenden innerstaatlichen Richtlinien und bei Vorliegen der Deckungsvoraussetzungen eine Bürgschaft bis zu 25 Millionen Euro zur Ermöglichung von Verbundkrediten der Finanziellen Zusammenarbeit durch die KfW für das in Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a genannte Vorhaben zu übernehmen.

(3) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Tunesischen Republik oder einem anderen von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden Darlehensnehmer darüber hinaus, vergünstigte Darlehen der KfW, die im Rahmen der öffentlichen Entwicklungszusammenarbeit der Vorhaben festgestellt worden ist, die gute Kreditwürdigkeit der Tunesischen Republik weiterhin gegeben ist und die Regierung der Tunesischen Republik eine Staatsgarantie gewährt, sofern sie nicht selbst Kreditnehmer wird. Diese Summe teilt sich wie folgt auf:

1. für das Vorhaben „Programm netzgekoppelte Photovoltaik“ bis zu 34 Millionen Euro,
2. für das Vorhaben „Trinkwasserversorgung im Südosten Tunesiens (Brackwasserentsalzung)“ bis zu 10 Millionen Euro,
3. für das Vorhaben „Trinkwasserversorgung im Südosten Tunesiens (Brackwasserentsalzung) IKLU“ bis zu 30 Millionen Euro.

Die Vorhaben können nicht durch ein anderes Vorhaben ersetzt werden.

(4) Die in Absatz 1 bezeichneten Vorhaben können im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Tunesischen Republik durch andere Vorhaben ersetzt werden.

(5) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung der Tunesischen Republik zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Darlehen oder Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung der in den Absätzen 1 und 3 genannten Vorhaben oder weitere Finanzierungsbeiträge für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung der in den Absätzen 1 und 3 genannten Vorhaben von der KfW zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

(6) Finanzierungsbeiträge für Begleitmaßnahmen nach Absatz 1 Nummer 1 werden in Darlehen umgewandelt, wenn sie nicht für solche Maßnahmen verwendet werden.

Artikel 2

(1) Die Verwendung der in Artikel 1 genannten Beträge, die Bedingungen, zu denen sie zur Verfügung gestellt werden, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der KfW und den Empfängern der Darlehen und der Finanzierungsbeiträge zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

(2) Die Zusage der in Artikel 1 genannten Beträge entfällt, soweit nicht innerhalb von sieben Jahren nach dem Zusagejahr die entsprechenden Darlehens- und Finanzierungsverträge geschlossen wurden. Für diese Beträge endet die Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2020.

(3) Die Regierung der Tunesischen Republik, soweit sie nicht selbst Darlehensnehmer ist, wird gegenüber der KfW alle Zahlungen in Euro in Erfüllung von Verbindlichkeiten der Darlehensnehmer aufgrund der nach Absatz 1 zu schließenden Verträge garantieren.

Artikel 3

Die Regierung der Tunesischen Republik stellt die KfW von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluss und Durchführung der in Artikel 2 Absatz 1 erwähnten Verträge in der Tunesischen Republik erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Tunesischen Republik überlässt bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See-, Land- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Für den Fall, dass der Kreditnehmer für sich oder seine Vermögenswerte in einem bestimmten Rechtsraum gesetzlichen Schutz gegen Klageerhebung, Zwangsvollstreckung, Pfändung oder andere Rechtshandlungen geltend macht oder in der Zukunft geltend machen wird und ihm oder seinen Vermögenswerten dieser gesetzliche Schutz gewährt wird, verzichtet der Kreditnehmer hiermit unwiderruflich darauf, einen solchen gesetzlichen Schutz in Anspruch zu nehmen, sofern die Gesetze des betreffenden Rechtsraums dies zulassen.

Artikel 6

Dieses Abkommen tritt an dem Tag in Kraft, an dem die Regierung der Tunesischen Republik der Regierung der Bundesrepublik Deutschland auf diplomatischem Weg mitgeteilt hat, dass die innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind. Maßgebend ist der Tag des Eingangs der Mitteilung.

Geschehen zu Tunis am 11. September 2015 in zwei Urschriften, jede in deutscher, arabischer und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut verbindlich ist. Bei unterschiedlicher Auslegung des deutschen und des arabischen Wortlauts ist der französische Wortlaut maßgebend.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

Dr. Andreas Reinicke

Für die Regierung der Tunesischen Republik

Mohamed Ezzine Chelaifa

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Protokolls von 1984 zum Übereinkommen von 1979
über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung
betreffend die langfristige Finanzierung des Programms über die
Zusammenarbeit bei der Messung und Bewertung der weiträumigen Übertragung
von luftverunreinigenden Stoffen in Europa (EMEP)**

Vom 17. August 2016

Das Protokoll vom 28. September 1984 zum Übereinkommen vom 13. November 1979 über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung betreffend die langfristige Finanzierung des Programms über die Zusammenarbeit bei der Messung und Bewertung der weiträumigen Übertragung von luftverunreinigenden Stoffen in Europa (EMEP) (BGBl. 1988 II S. 421, 422) wird nach seinem Artikel 10 Absatz 2 für

Moldau, Republik
in Kraft treten.

am 24. Oktober 2016

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 29. Januar 2014 (BGBl. II S. 152).

Berlin, den 17. August 2016

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Michael Koch

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Europäischen Zusatzübereinkommens
zum Übereinkommen über Straßenverkehrszeichen**

Vom 19. August 2016

Das Europäische Zusatzübereinkommen vom 1. Mai 1971 zum Übereinkommen vom 8. November 1968 über Straßenverkehrszeichen (BGBl. 1977 II S. 809, 1006) wird nach seinem Artikel 4 Absatz 2 für

Zypern* am 16. August 2017
nach Maßgabe eines bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde angebrachten
Vorbehalts gemäß Artikel 11 Absatz 1 des Zusatzübereinkommens

in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 5. November 2015 (BGBl. II S. 1571).

* Vorbehalte und Erklärungen:

Vorbehalte und Erklärungen zu diesem Zusatzübereinkommen, mit Ausnahme derer Deutschlands, werden im Bundesgesetzblatt Teil II nicht veröffentlicht. Sie sind in englischer und französischer Sprache auf der Webseite der Vereinten Nationen unter <http://treaties.un.org> einsehbar. Gleiches gilt für die ggf. zu benennenden Zentralen Behörden oder Kontaktstellen.

Berlin, den 19. August 2016

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Michael Koch

**Bekanntmachung
des deutsch-honduranischen Abkommens
über die Erlaubnis zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit
für Angehörige von Mitgliedern einer diplomatischen
oder konsularischen Vertretung**

Vom 19. August 2016

Das in Berlin am 26. Oktober 2015 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Honduras über die Erlaubnis zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit für Angehörige von Mitgliedern einer diplomatischen oder konsularischen Vertretung ist nach seinem Artikel 8 Absatz 1

am 15. August 2016

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 19. August 2016

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Michael Koch

Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Honduras
über die Erlaubnis zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit
für Angehörige von Mitgliedern einer diplomatischen oder konsularischen Vertretung

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
 und
 die Regierung der Republik Honduras –

von dem Wunsch geleitet, den Angehörigen von Mitgliedern einer diplomatischen oder konsularischen Vertretung die freie Ausübung einer Erwerbstätigkeit auf der Grundlage der Gegenseitigkeit zu erlauben –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1
Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Abkommens

1. bezeichnet der Ausdruck „Mitglied einer diplomatischen oder konsularischen Vertretung“ entsandte Beschäftigte des Entsendestaats an einer diplomatischen oder konsularischen Vertretung oder einer Vertretung bei einer internationalen Organisation im Empfangsstaat;
2. bezeichnet der Ausdruck „Angehöriger“ den Ehepartner/die Ehepartnerin, den Lebenspartner/die Lebenspartnerin und Kinder, die im Empfangsstaat in ständiger häuslicher Gemeinschaft mit dem Mitglied der diplomatischen oder konsularischen Vertretung leben, und weitere Personen, die dem Haushalt eines an die diplomatische oder konsularische Vertretung entsandten Mitglieds angehören, mit denen das entsandte Mitglied mit Rücksicht auf eine rechtliche oder sittliche Pflicht oder bereits zum Zeitpunkt seiner Entsendung in den Empfangsstaat in einer Haushalts- oder Betreuungsgemeinschaft lebt und die nicht von dem entsandten Mitglied beschäftigt werden;
3. bezeichnet der Ausdruck „Erwerbstätigkeit“ jede selbständige oder unselbständige Berufstätigkeit einschließlich der Berufsausbildung.

Artikel 2
Erlaubnis zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit

(1) Den Angehörigen wird auf der Grundlage der Gegenseitigkeit gestattet, im Empfangsstaat eine Erwerbstätigkeit auszuüben. Ungeachtet der Erlaubnis der Erwerbstätigkeit nach diesem Abkommen finden die im Empfangsstaat geltenden berufsspezifischen Rechtsvorschriften Anwendung. Die betreffenden Personen sind in der Bundesrepublik Deutschland auch bei Aufnahme einer Erwerbstätigkeit vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit. In der Republik Honduras gegebenenfalls erforderliche Aufenthaltsgenehmigungen werden erteilt.

(2) In Ausnahmefällen ist den Angehörigen nach Beendigung der dienstlichen Tätigkeit des Mitglieds der diplomatischen oder konsularischen Vertretung im Empfangsstaat die befristete Fortführung der Erwerbstätigkeit für einen angemessenen Zeitraum, der drei Monate nicht übersteigt, ohne den Besitz eines Aufenthaltstitels oder einer Arbeitserlaubnis erlaubt.

(3) Die Art der ausgeübten Erwerbstätigkeit unterliegt keiner Beschränkung außer den in der Rechtsordnung des Empfangsstaats festgelegten Einschränkungen und Einschränkungen der

innerstaatlichen Sicherheit. Bei Berufen oder Tätigkeiten, für die besondere Qualifikationen erforderlich sind, sind jedoch die für eine solche Berufsausübung oder Tätigkeit im Empfangsstaat geltenden Vorschriften durch den Angehörigen zu erfüllen. Darüber hinaus kann die Erlaubnis für Tätigkeiten verweigert werden, die aus Sicherheitsgründen nur von Staatsangehörigen des Empfangsstaats ausgeübt werden dürfen.

(4) Angehörige, die eine Erwerbstätigkeit nach diesem Abkommen ausüben, haben die nationale Rechtsordnung des Empfangsstaats zu beachten.

Artikel 3
Verfahren

(1) Der Antrag auf Erlaubnis zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit ist beim Außenministerium (Protokollabteilung) des Empfangsstaats durch offizielles Gesuch der diplomatischen Vertretung des Entsendestaats zu stellen. Aus diesem Antrag muss hervorgehen, welche Verbindung zu dem Mitglied der diplomatischen oder konsularischen Vertretung besteht und welche Erwerbstätigkeit ausgeübt werden soll. Sobald feststeht, dass die Person, für die eine Erlaubnis beantragt wird, unter die in diesem Abkommen festgelegten Kategorien fällt, teilt das Außenministerium des Empfangsstaats der diplomatischen Vertretung des Entsendestaats mit, dass der Angehörige die Erlaubnis zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit nach den einschlägigen Vorschriften des Empfangsstaats erhält.

(2) Hat der Angehörige gegen strafrechtliche Bestimmungen zur Einwanderung und Einbürgerung oder gegen die Steuer-gesetze des Empfangsstaats verstoßen, kann die Erlaubnis zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit verweigert werden.

Artikel 4
Immunität von der
Zivil- und Verwaltungsgerichtsbarkeit

Genießen Angehörige nach dem Wiener Übereinkommen vom 18. April 1961 über diplomatische Beziehungen oder anderen anwendbaren völkerrechtlichen Übereinkünften Immunität von der Zivil- und Verwaltungsgerichtsbarkeit im Empfangsstaat, so gilt diese Immunität nicht für Handlungen oder Unterlassungen im Zusammenhang mit der Ausübung einer Erwerbstätigkeit.

Artikel 5
Immunität von der Strafgerichtsbarkeit

(1) Im Fall von Angehörigen, die im Einklang mit dem Wiener Übereinkommen vom 18. April 1961 über diplomatische Beziehungen oder aufgrund einer anderen anwendbaren völkerrechtlichen Übereinkunft Immunität von der Strafgerichtsbarkeit des Empfangsstaats genießen, finden die Bestimmungen über die Immunität von der Strafgerichtsbarkeit des Empfangsstaats auch in Bezug auf Handlungen Anwendung, die in Zusammenhang mit der Ausübung der Erwerbstätigkeit stehen. Der Entsendestaat prüft beim Vorliegen einer Straftat jedoch eingehend, ob er auf die Immunität des betroffenen Angehörigen von der Strafgerichtsbarkeit des Empfangsstaats verzichten soll.

(2) Verzichtet der Entsendestaat nicht auf die Immunität des betroffenen Angehörigen, so wird er eine von diesem begangene

Straftat seinen Strafverfolgungsbehörden unterbreiten. Der Empfangsstaat ist über den Ausgang des Strafverfahrens zu unterrichten.

(3) Der Angehörige kann im Zusammenhang mit der Ausübung der Erwerbstätigkeit als Zeuge vernommen werden, es sei denn, der Entsendestaat ist der Auffassung, dass dieses seinen Interessen zuwiderliefe.

Artikel 6

Steuer- und Sozialversicherungssystem

Angehörige, die einer Erwerbstätigkeit nachgehen, unterliegen im Hinblick auf die Ausübung dieser Tätigkeit dem Steuer- und Sozialversicherungssystem des Empfangsstaats, sofern nicht andere völkerrechtliche Übereinkünfte dem entgegenstehen.

Artikel 7

Anerkennung von Titeln

Aus diesem Abkommen ergibt sich keine Anerkennung von Hochschulabschlüssen, Titeln oder Studiengängen zwischen

beiden Ländern; diesbezüglich unterliegen die Vertragsparteien den Bestimmungen der jeweiligen innerstaatlichen Rechtsvorschriften und den anwendbaren völkerrechtlichen Übereinkünften.

Artikel 8

Inkrafttreten, Geltungsdauer und Kündigung

(1) Dieses Abkommen tritt an dem Tag in Kraft, an dem die Regierung der Republik Honduras der Regierung der Bundesrepublik Deutschland mitgeteilt hat, dass die innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind. Maßgebend ist der Tag des Eingangs der Mitteilung.

(2) Dieses Abkommen bleibt auf unbestimmte Zeit in Kraft, es sei denn, eine Vertragspartei teilt der anderen auf diplomatischem Weg ihre Entscheidung zur Kündigung mit.

(3) Eine Kündigung kann frühestens nach Ablauf von fünf Jahren ab Inkrafttreten erfolgen und wird sechs Monate nach dem Tag des Eingangs der genannten schriftlichen Notifikation wirksam.

Geschehen zu Berlin am 26. Oktober 2015 in zwei Urschriften, jede in deutscher und spanischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

Sabine Sparwasser

Für die Regierung der Republik Honduras

María del Carmen Nasser Selman

Bekanntmachung des deutsch-vietnamesischen Abkommens über die Erwerbstätigkeit von Familienangehörigen von Mitgliedern diplomatischer, konsularischer oder ständiger Vertretungen

Vom 19. August 2016

Das in Berlin am 25. November 2015 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Sozialistischen Republik Vietnam über die Erwerbstätigkeit von Familienangehörigen von Mitgliedern diplomatischer, konsularischer oder ständiger Vertretungen ist nach seinem Artikel 9 Absatz 1

am 9. Juli 2016

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 19. August 2016

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Michael Koch

Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Sozialistischen Republik Vietnam
über die Erwerbstätigkeit von Familienangehörigen von Mitgliedern
diplomatischer, konsularischer oder ständiger Vertretungen

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

die Regierung der Sozialistischen Republik Vietnam,

(im Folgenden als „Vertragsparteien“ bezeichnet) –

von dem Wunsch geleitet, die Möglichkeiten der Erwerbstätigkeit von Familienangehörigen von Mitgliedern einer diplomatischen oder konsularischen Vertretung oder einer ständigen Vertretung bei einer internationalen Organisation (im Folgenden als „Vertretung“ bezeichnet) zu verbessern –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Abkommens

1. bezeichnet der Ausdruck „Mitglied der Vertretung“ entsandte Beschäftigte des Entsendestaats, die weder Staatsangehörige des Empfangsstaats sind noch dort ihren ständigen Aufenthalt haben und in einer diplomatischen oder konsularischen Vertretung oder einer ständigen Vertretung bei einer internationalen Organisation im Empfangsstaat ihren Dienst ausüben;
2. bezeichnet der Ausdruck „Familienangehöriger“ die folgenden Personen, die in ständiger häuslicher Gemeinschaft mit dem Mitglied der Vertretung leben:
 - a) den Ehepartner / die Ehepartnerin im Einklang mit den Rechtsvorschriften des Entsendestaats und des Empfangsstaats,
 - b) unverheiratete Kinder unter 18 Jahren,
 - c) unverheiratete Kinder zwischen 18 und 25 Jahren eines Mitglieds der Vertretung, sofern sie in den Empfangsstaat als amtlich genehmigte Begleitperson unter 18 Jahren eingereist sind;
3. bezeichnet der Ausdruck „Erwerbstätigkeit“ jede selbständige oder unselbständige Berufstätigkeit einschließlich der Berufsausbildung.

Artikel 2

Erlaubnis zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit

Den Familienangehörigen wird auf der Grundlage der Gegenseitigkeit gestattet, im Empfangsstaat eine Erwerbstätigkeit auszuüben. Ungeachtet der Erlaubnis der Erwerbstätigkeit nach diesem Abkommen finden die im Empfangsstaat geltenden berufsspezifischen Rechtsvorschriften Anwendung. Die betreffenden Personen sind in der Bundesrepublik Deutschland auch bei Aufnahme einer Erwerbstätigkeit vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit. In der Sozialistischen Republik Vietnam gegebenenfalls erforderliche Aufenthaltsgenehmigungen werden erteilt.

Artikel 3

Verfahren

(1) Möchte ein Familienangehöriger eine Erwerbstätigkeit ausüben, so ersucht die diplomatische Vertretung des Entsendestaats im Wege einer diplomatischen Note die Protokollbehörde des Empfangsstaats um Erlaubnis. In der diplomatischen Note werden der Name des Antragstellers, der Name und die Anschrift des Arbeitgebers sowie die Bezeichnung der Tätigkeit genannt; ihr ist eine Kopie des Arbeitsvertrags beizufügen.

(2) Nach der Feststellung, dass die betreffende Person unter die Bestimmungen dieses Abkommens fällt, setzt die Protokollbehörde des Empfangsstaats die diplomatische Vertretung des Entsendestaats schriftlich und innerhalb einer Frist von dreißig (30) Tagen nach Eingang der diplomatischen Note darüber in Kenntnis, dass dem Familienangehörigen die Aufnahme der Erwerbstätigkeit erlaubt ist.

(3) Die diplomatische Vertretung des Entsendestaats unterrichtet die Protokollbehörde des Empfangsstaats über das Ende der Erwerbstätigkeit der betreffenden Person. Sofern die Person beschließt, eine neue Beschäftigung aufzunehmen, erfolgt eine neue diplomatische Note an die Protokollbehörde.

Artikel 4

**Immunität von der
Zivil- und Verwaltungsgerichtsbarkeit**

Genießen Familienangehörige nach dem Wiener Übereinkommen vom 18. April 1961 über diplomatische Beziehungen oder anderen anwendbaren völkerrechtlichen Übereinkünften Immunität von der Zivil- und Verwaltungsgerichtsbarkeit des Empfangsstaats, so gilt diese Immunität nicht für Handlungen oder Unterlassungen im Zusammenhang mit der Ausübung einer Erwerbstätigkeit.

Artikel 5

Immunität von der Strafgerichtsbarkeit

(1) Im Fall von Familienangehörigen, die im Einklang mit dem Wiener Übereinkommen vom 18. April 1961 über diplomatische Beziehungen oder aufgrund einer anderen anwendbaren völkerrechtlichen Übereinkunft Immunität von der Strafgerichtsbarkeit des Empfangsstaats genießen, finden die Bestimmungen über die Immunität von der Strafgerichtsbarkeit des Empfangsstaats auch in Bezug auf Handlungen im Zusammenhang mit der Ausübung der Erwerbstätigkeit Anwendung. Der Entsendestaat prüft auf Antrag des Empfangsstaats beim Vorliegen einer Straftat jedoch eingehend, ob er auf die Immunität des betroffenen Familienangehörigen von der Strafgerichtsbarkeit des Empfangsstaats verzichten soll.

(2) Verzichtet der Entsendestaat nicht auf die Immunität des betroffenen Familienangehörigen, so wird er eine von diesem begangene Straftat seinen Strafverfolgungsbehörden unterbreiten.

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz

Postanschrift: 11015 Berlin

Hausanschrift: Mohrenstraße 37, 10117 Berlin

Telefon: (0 30) 18 580-0

Redaktion: Bundesamt für Justiz

Schriftleitungen des Bundesgesetzblatts Teil I und Teil II

Postanschrift: 53094 Bonn

Hausanschrift: Adenauerallee 99 – 103, 53113 Bonn

Telefon: (02 28) 99 410-40

Verlag: Bundesanzeiger Verlag GmbH

Postanschrift: Postfach 10 05 34, 50445 Köln

Hausanschrift: Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln

Telefon: (02 21) 9 76 68-0

Satz, Druck und buchbinderische Verarbeitung: M. DuMont Schauberg, Köln

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,

b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln

Telefon: (02 21) 9 76 68-2 82, Telefax: (02 21) 9 76 68-2 78

E-Mail: bgbl@bundesanzeiger.de

Internet: www.bundesgesetzblatt.de bzw. www.bgbl.de

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich im Abonnement je 63,00 €.

Bezugspreis dieser Ausgabe: 4,85 € (3,80 € zuzüglich 1,05 € Versandkosten). Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

ISSN 0341-1109

Bundesanzeiger Verlag GmbH · Postfach 10 05 34 · 50445 Köln

Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 1998 · Entgelt bezahlt

Der Empfangsstaat ist über den Ausgang des Strafverfahrens zu unterrichten, und handelt es sich dabei aus Sicht des Empfangsstaats um eine ernste Angelegenheit, so kann der Empfangsstaat um Ausreise des Familienangehörigen ersuchen.

(3) Der Familienangehörige kann im Zusammenhang mit der Ausübung einer Erwerbstätigkeit als Zeuge vernommen werden, es sei denn, der Entsendestaat ist der Auffassung, dass dieses seinen Interessen zuwiderliefe.

Artikel 6

Steuer- und Sozialversicherungssystem

Familienangehörige unterliegen im Hinblick auf ihre Erwerbstätigkeit im Empfangsstaat dem Steuer- und Sozialversicherungssystem dieses Staates, sofern nicht andere völkerrechtliche Übereinkünfte, die für beide Vertragsparteien verbindlich sind, dem entgegenstehen.

Artikel 7

Erlöschen der Erlaubnis

Die Erlaubnis zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit erlischt, wenn

1. ihr Inhaber den Status eines Familienangehörigen im Sinne der Begriffsbestimmung dieses Abkommens nicht mehr genießt,

2. die dienstliche Tätigkeit des Mitglieds der Vertretung beendet ist oder
3. ihr Inhaber nicht mehr mit dem Mitglied der Vertretung in häuslicher Gemeinschaft im Empfangsstaat lebt.

Artikel 8

Beilegung von Streitigkeiten

Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien über die Auslegung oder Anwendung dieses Abkommens werden durch Beratungen auf diplomatischem Weg beigelegt.

Artikel 9

Inkrafttreten, Geltungsdauer und Kündigung

(1) Dieses Abkommen tritt dreißig (30) Tage nach dem Tag in Kraft, an dem die letzte der beiden Notifikationen, mit denen die Vertragsparteien einander mitteilen, dass die für das Inkrafttreten dieses Abkommens rechtlich erforderlichen innerstaatlichen Verfahren abgeschlossen sind, auf diplomatischem Weg eingegangen ist.

(2) Dieses Abkommen bleibt auf unbegrenzte Zeit in Kraft. Jede Vertragspartei kann dieses Abkommen kündigen, indem sie dies der anderen Vertragspartei schriftlich auf diplomatischem Weg notifiziert. In diesem Fall tritt dieses Abkommen sechs (6) Monate nach dem Tag des Eingangs einer solchen Notifikation außer Kraft.

Geschehen zu Berlin am 25. November 2015 in zwei Urschriften, jede in deutscher, vietnamesischer und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut verbindlich ist. Bei unterschiedlicher Auslegung des deutschen und des vietnamesischen Wortlauts ist der englische Wortlaut maßgebend.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

Dr. Frank-Walter Steinmeier

Für die Regierung der Sozialistischen Republik Vietnam

Pham Binh Minh